



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Herrn  
Andreas Gössnitzer  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Bern, 14. März 2017 MW/ps

## **Klassifizierung von Kieswaschschlamm**

Sehr geehrter Herr Gössnitzer

Mit Schreiben vom 16. Januar 2017 haben Sie KIWE-Ca Genossenschaft, Uetendorf mitgeteilt, dass Kieswaschschlamm Ihrer Meinung nach als Abfälle einzustufen wären, weshalb Sie eine Sitzung zu diesem Thema nicht als erforderlich erachten.

Ihre Beurteilung beruht auf der Annahme, dass Wandkies gewaschen würde, damit aus dem Rohstoff ein Bauprodukt mit bestimmten technischen Produkteigenschaften entsteht. Die bei diesem Prozess anfallenden Kieswaschschlamm seien im Bauprodukt Kies nicht erwünscht und die Produktion von Kieswaschschlamm sei nicht der Zweck des Aufbereitungsprozesses, was Ihrer Auffassung nach dazu führen soll, dass der Kieswaschschlamm ein Abfall sei. Aus den nachfolgend genannten Gründen können wir uns Ihrer Beurteilung nicht anschliessen.

Das Abfallrecht unterscheidet zwischen einem objektiven und einem subjektiven Abfallbegriff. Eine bewegliche Sache ist Abfall im objektiven Sinn, wenn ihre geordnete Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies ist der Fall, wenn die Sache nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet wird, sie in ihrem aktuellen Zustand die Umwelt konkret gefährdet oder in Zukunft konkret gefährden kann und diese Gefährdung sich nicht anders als durch geordnete Entsorgung beheben lässt. Abfall im subjektiven Sinn liegt vor, wenn ihre Entsorgung im öffentlichen Interesse nur darum geboten ist, weil sich der Inhaber ihrer entledigt hat (Ursula Brunner/Pierre Tschannen, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 30-32e N 35 und 36). Zentrales Element und Voraussetzung für die Qualifizierung einer Sache als Abfall ist das **Bestehen eines öffentlichen Interesses an geordneter Entsorgung**. Anders gesagt, das Bestehen eines Entsorgungsinteresses ist für die Abfalleigenschaft einer Sache konstituierend (Ursula Brunner/Pierre Tschannen, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 30-32e N 34).

Kieswaschschlämme sind entgegen Ihrer Annahme nicht ein Rückstand aus dem Aufbereitungsprozess, dessen sich der Eigentümer entledigt, sondern vielmehr feine oder sehr feine natürliche Gesteinskörnungen, die im Zuge der industriellen Aufbereitung von Wandkies entstehen. **Kieswaschschlämme setzen sich aus mineralischen Feinstbestandteilen zusammen und sind von Anfang an dazu bestimmt, im normalen Wirtschaftskreislauf verwendet zu werden**, und zwar in unterschiedlichster Weise wie z. B. als Mehlkorn für die Zementherstellung und weiterer Baustoffe, als Dünger, als Lehm für die Abdichtung von Deponien, usw. Sie fallen sowohl als Schlämme und als Stäube an und sind je nach Ausrichtung der Produktion sogar ein bedeutender Bestandteil davon, wie dies bei Industriemineralien der Fall ist. Eine nach diesen Grundsätzen ausgerichtete Produktion erfüllt auch die Voraussetzungen von Art. 11, Abs. 2, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – VVEA, wonach derjenige der Produkte herstellt, die Produktionsprozesse so nach dem Stand der Technik ausgestalten muss, dass möglichst wenige Abfälle anfallen. Bei Kieswaschschlämmen handelt es sich deswegen nicht um Abfälle, sondern um Wertstoffe.

Hinzu kommt, dass Kieswaschschlämme vor ihrer Verwendung **keiner speziellen Behandlung bedürfen und dass kein Entsorgungsinteresse besteht**, solange es nicht im Übermass anfällt, womit es an einem zentralen Element für die Qualifizierung von Kieswaschschlämmen als Abfall fehlt. Schliesslich werden Kieswaschschlämme aus der Aufbereitung von Material aus Materialentnahmestellen in Ziffer 1 des Anhangs 5 der VVEA im Unterschied zu solchen aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nicht als Abfälle aufgelistet.

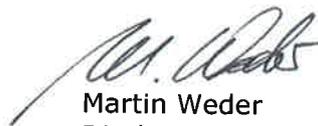
Gestützt auf diese Ausführungen laden wir Sie ein, Ihre Beurteilung der Abfalleigenschaft von Kieswaschschlämmen zu überprüfen. Sollten Sie unserer Auffassung wider Erwarten nicht zustimmen wollen, erachten wir eine Sitzung zu diesem Thema als erforderlich und erwarten gerne Ihre diesbezüglichen Terminvorschläge.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli  
Präsident



Martin Weder  
Direktor